



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/23-2021/1**
Dokument-Nr.: **2021/878642**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Lugert
Zimmernummer: 6.6.22
Telefon/ Fax: 069 2714 4983/ 069 2714 5950
E-Mail: stefan.lugert@rpda.hessen.de
Datum: 27. September 2021

Mit Zustellungsurkunde
Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch die Heraeus
Deutschland Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch den Ge-
schäftsführer Dr. Andre Kobelt
Heraeusstraße 12-14
63450 Hanau

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 19. März 2021 wird der
Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG, Heraeusstraße 12-14, 63450 Hanau,
gesetzlich vertreten durch die Heraeus Deutschland Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. André Kobelt u. a.

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau
Grundbuch Gemarkung: Hanau
Flur: 48
Flurstück: 64/19
Rechts- / Hochwert: 494752/5553255
Gebäude: 621

eine Anlage zur Beschichtung von Cellulose mit Edelmetallen (im Folgenden als AGXX bezeich-
net) nach Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV zu errichten und mit einer Kapazität von bis zu
20 Tonnen pro Jahr zu betreiben.

Die Anlage wird als Versuchsanlage für einen Zeitraum von 3 Jahren (Datum Zustellungsur-
kunde) nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufge-
führten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten
Nebenbestimmungen.

Mit der Anlage sollen Untersuchungen zu verfahrenstechnischer Charakteristika und zum Up-
scaling im Hinblick auf einen großtechnischen Maßstab vorgenommen werden.

Mit der Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeiti-
gen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragte Maßnahme vom 21. Juni 2021.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der
Kosten wird in einem späteren Bescheid geregelt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)



II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, hierbei handelt es sich um die

- Genehmigung nach § 60 WHG für die Abwasservorbehandlung zur Hydrazinreduktion.
- Anzeige gemäß § 40 AwSV für die HBV-Anlage (Vorlagebehälter B6701, B6707, Filterdrucknutsche F6713) im Gebäude 621, Raum E.29 (V = 1,2 m³, WGK 3, GST C)
- Eignungsfeststellung der Anlage zur Lagerung von Silbernitrat ((V = 1,0 m³, WGK 3, GST B)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 19. März 2021, inkl. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, eingegangen am 16. April 2021, ergänzt durch Nachtragsunterlagen (N1) vom 9. Juni 2021.

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten
1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	8
Anhang 1-1	Stellungnahme des Betriebsrates	1
2	Inhaltsverzeichnis	2
3	Kurzbeschreibung	5
N1	Austauschseite(n)	3
Anhang 3-1	Blockfließbild Versuchsanlage AGXX	1
4	Übersicht Betriebsgeheimnisse	1
5	Umgebung und Standort der Anlage	4
Anhang 5-1	Topographische Karte 1:25000 mit Kennzeichnung Werksge- lände	1
Anhang 5-2	Übersichtsplan zur Lage des Heraeus-Werksgebietes innerhalb der Stadt Hanau	1
Anhang 5-3	Standortplan	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten
Anhang 5-4	Gefahrenkarte Risikomanagementplan Kinzig 1:10000	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	10
N1	Austauschseite(n)	6-7
Anhang 6-1	R&I-Fließbild 621-4130-1-20 - Betriebsbereich 1 Reaktionsteil	1
Anhang 6-2	R&I Fließbild 621-4136-1-20 - Betriebsbereich 2 Hydrazinbe- handlung	1
Anhang 6-3	R&I Fließbild 621-4138-1-20 - Betriebsbereich 3 Konzentratwä- scher	1
Anhang 6-4	R&I Fließbild 621-4145-1-21 - Betriebsbereich 1 Produktstation	1
Anhang 6-5	Aufstellungsplan Linie 67 AGXX in Geb. 621 E0.29	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	14
N1	Austauschseite(n)	4-5
Anhang 7-1	Sicherheitsdatenblatt VITACELL L xx	10
Anhang 7-2	Sicherheitsdatenblatt Silber(I)nitrat-Lösung [REDACTED] Ag	41
Anhang 7-3	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	16
Anhang 7-4	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50%	26
Anhang 7-5	Sicherheitsdatenblatt LEVOXIN 22	61
Anhang 7-6	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 50% techn.	38
Anhang 7-7	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid 35%	35
Anhang 7-8	Sicherheitsdatenblatt AGXX	16
8	Luftreinhaltung	9
N1	Austauschseite(n)	3
Anhang 8-1	Filterdatenblatt [REDACTED]	2
Anhang 8-2	Konzentratwäscher [REDACTED]	4
Anhang 8-3	Partikelgrößenverteilung Cellulosepulver	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	3
10	Abwasserentsorgung	14
N1	Austauschseite(n)	14
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsan- lagen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	3
14	Anlagensicherheit	12
Anhang 14-1	Projektbezogener Sicherheitsbericht	21
15	Arbeitsschutz	10
N1	Austauschseite(n)	6
16	Brandschutz	1
Anhang 16-1	Brandschutztechnische Stellungnahme Fa. Rieser und Wessel	3

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten
17	WHG Stoffe	6
N1	Austauschseite(n)	3
Anhang 17-1	Fertigungsprotokoll Geb. 621 Raum E0.29	1
Anhang 17-2	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Beschichtungssystem Stellapox SV	19
Anhang 17-3	Zertifikat WannenhHersteller Denios	1
Anhang 17-4	Spezifikation Auffangwannen Versuchsanlage AGXX	3
Anhang 17-5	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 62 WHG	2
Anhang 17-6	Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	2
Anhang 17-7	Formular 17/7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwen- den wassergefährdender Stoffe	3
Anhang 17-8	Gebäudeplan Löschwasserrückhaltung durch Steckschotts	1
Anhang 17-9	Formular 17/2 Anzeige nach § 40 AwSV HBV Anlage 1	4
Anhang 17-10	Formular 17/2 Anzeige nach § 40 AwSV HBV Anlage 2	4
N1	Austauschseite(n) Anhang 17-4	3
18	Bauantrag / Bauvorlagen	1
Anhang 18-1	Stellungnahme zu baulichen Maßnahmen PPI Project Plan GmbH	2
Anhang 18-2	Lageplan Geb. 621	1
Anhang 18-3	Grundriss Geb. 621	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20
Anhang 20-1	Karte schutzwürdiger Bereiche im Umfeld des Betriebes	1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2
22	Bericht über Ausgangszustand von Boden & Wasser	2

Die unter Nr. IV genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung der Betreiberin nach § 52b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.6

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

V.1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. Ausfall von Kühlwasser, Stromausfall, Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen),
- Beseitigung von Störungen,

V.1.10

In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte
- und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

V.1.11

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.1.12

Über den Betrieb der Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Bezeichnung und Menge aller eingesetzten Eingangsstoffe,
- Menge der Produkte/Ausgangsstoffe,
- Betrieb und Wechsel der Komponenten der Abgasreinigungseinrichtung.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Abgasreinigungseinrichtungen betrieben wurden.

Auch diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.1.13

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

V.1.14

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

V.1.15

Die Genehmigung ist für einen Zeitraum von 3 Jahren (Datum Zustellungsurkunde) befristet (§ 2 Abs. 3 der 4. BImSchV).

V.1.16

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG, da die Anlage lediglich Erprobungszwecken dient.

V.2 Immissionsschutz – Luftreinhaltung

V.2.1 Ableitbedingungen

V.2.1.1

Die Abgase der neuen Produktionslinie für Silberzellulose (AGXX) sind über die Emissionsquelle E.39a der Pharmaproduktion „Sammelabluft Pharma-Bulkware-Produktion“ abzuleiten.

V.2.2 Emissionsgrenzwerte

V.2.2.1

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (inkl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

→ **Gesamtstaub**, einschließlich Feinstaub **20 mg/m³**

Wenn AGXX ein bewährtes Biozid darstellt, sind per Anordnung nach § 17 BImSchG neue, schärfere Grenzwerte für Biozide festzulegen. Die Betreiberin hat der Aufsichtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage formlos mitzuteilen, ob AGXX ein bewährtes Biozid darstellt.

V.2.2.2

Die im Abgas enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe nach Klasse 1 Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

→ **Hydrazin 0,05 mg/m³**

V.2.2.3

Die oben genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.2.2.4

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

V.2.2.5

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

V.2.2.6

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage (Summierung über alle Quellen und ggf. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

V.2.3 Wartung und Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen

V.2.3.1

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind mit einem Alarmgeber auszurüsten, damit ein Ausfall dieser Anlagen sofort vom Bedienungspersonal bemerkt werden kann.

V.2.3.2

Abluft- bzw. Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungseinrichtungen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.2.3.3

Die Abluftfilter sind in regelmäßigen Zeitabständen, mind. jährlich durch eine Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.2.3.4

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

V.2.3.5

Abgasreinigungseinrichtungen bzw. unmittelbar damit zusammenhängende Einrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind insbesondere folgende Einrichtungen:

- Kerzenfilter F 6715, F 6718, F 6732, F 6741, F 6744, F 6747
- Konzentratwäscher K 6790
- Zugehörige Ventilatoren & Lüftungstechnik

V.2.4 Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung

V.2.4.1

Die Mess-Stelle ist im Teilstrom AGXX der Quelle E.39a zu errichten.

V.2.4.2

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V.2.1 und V.2.2 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

V.2.4.3

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie z.B. Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

V.2.4.4

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren/derselben Sache beratend tätig gewesen ist oder die Gutachten oder Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

V.2.4.5

Bei Prozessen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

V.2.4.6

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde im Voraus abzustimmen und im Messplan sowie Messbericht zu begründen.

V.2.4.7

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

V.2.4.8

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung V.2.4.2 sind jeweils im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

V.2.4.9

Zur Durchführung der unter NB V.2.4.2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

V.2.4.10

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.

Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

V.2.4.11

Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

V.2.4.12

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

V.2.4.13

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

V.2.4.14

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden.

V.2.4.15

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie auf Anforderung vorzulegen.

V.2.4.16

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

V.3 Sicherheit

V.3.1

Es ist ein Alarmierungsplan zu erstellen, aus dem hervorgehen muss, welche Stellen und Behörden bei Eintritt eines Schadensereignisses zu benachrichtigen sind.

V.3.2

Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen und zu dokumentieren.

V.3.3

Bei der Überarbeitung des Sicherheitsberichts der Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG für den Betriebsbereich Heraeusstraße müssen auch Angaben zur hiermit genehmigten Anlage gemacht werden.

V.3.4

Die Anlage ist gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

V.3.5

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und den zuständigen Brand- & Katastrophenschutzbehörden sowie der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (RP Darmstadt) vorzulegen.

V.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.4.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.4.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V.7 sind dabei zu beachten.

V.4.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

V.4.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.4.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.5 Brandschutz

V.5.1

Die Trennwand zwischen dem Raum E.29 und den angrenzenden Räumen E.28 und E.17 ist, analog Kapitel 4.1.6 (Trennwände) des Brandschutzkonzeptes (RWB-GG-2017-149 Büro Rieser Wessel) vom 02.10.2018, mindestens hochfeuerhemmend auszuführen bzw. zu ertüchtigen.

V.5.2

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen.

Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-ROM im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130g/m² bis 200g/m², zu übergeben.

Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau, im Einsatzfall, beim Befahren des Geländes zu übergeben.

Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Juli 2018, wird hingewiesen.

V.5.3

Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (wie z.B. Gas, Wasser, Druckluft etc. für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren.

Die Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.

V.5.4

Für das Gebäude ist eine Löschwasserrückhaltung nach LÖRÜRL zu erstellen.

V.5.5

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten.

Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

V.5.6

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1 Industrielles Abwasser

V.6.1.1

Die Häufigkeit der Reinigung der Anlage mit verdünnter Salpetersäure zur Vorbeugung von Anbackungen ist im ersten Betriebsjahr zu erfassen und zu dokumentieren und anschließend im Rahmen des Eigenkontrollberichtes für die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.

V.6.1.2

Die Konzentration an Silber [REDACTED] in den Abwasserteilströmen W11 (Reinigung zur Verhinderung stärkerer Anbackungen mit verdünnter Salpetersäure) und W10 ist bei den ersten drei Reinigungsvorgängen bzw. Chargen zu analysieren und anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

V.6.1.3

Das im Behälter B6780 behandelte Abwasser ist vor der Ableitung zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage auf Hydrazinfreiheit zu testen und darf nur nach abgeschlossener Behandlung (hydrazinfrei) abgeleitet werden.

V.6.1.4

Die im Behälter B6780 behandelten Chargen bzw. die behandelte Abwassermenge ist zu erfassen und im Eigenkontrollbericht der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich einer Auswertung der durchgeführten Messungen darzustellen.

V.6.1.5

Die neuen Abwasserteilströme sind in das Abwasserkataster des Standortes aufzunehmen. Die aktualisierten Seiten sind dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

V.6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

V.6.2.1

Die anzeigepflichtige HBV-Anlage sowie die Anlage zur Lagerung von Silbernitrat bedürfen der Sachverständigenprüfung nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.

V.6.2.2

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.

V.6.2.3

Unabhängig von Ziffer V.6.2.2 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

V.6.2.4

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist auch die Häufigkeit der Kontrollgänge zur Eigen- und Sachkundigenüberwachung festzulegen. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

V.6.2.5

Die Auflagen und Hinweise der Zulassung der Beschichtung sowie der Auffangwannen sind bei der Errichtung sowie beim Betrieb zu beachten.

V.6.2.6

Die eingesetzten Überfüllsicherungen und Leckagesonden müssen die Anforderungen nach § 63 Abs. 3 bzw. 4 WHG erfüllen (bspw. WHG-Zulassung). Die Zulassung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V.6.2.7

Die Bodeneinläufe im Raum E.29 des Gebäudes 621 sind stets verschlossen zu halten und dürfen nur zu Reinigungszwecken unter Aufsicht zum Ausschluss von Leckagen geöffnet werden.

V.6.2.8

Die in den Antragsunterlagen als fest installierte Steckschotts dargestellten Schotts zur Löschwasserrückhaltung sind stets gesteckt zu halten.

V.6.2.9

Es ist sicherzustellen, dass die manuell einzusetzenden Löschwasserschotts rechtzeitig vor der Löschwasserentstehung eingesetzt werden und funktionsfähig sind.

V.6.2.10

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.7 Abfallrecht

V.7.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 sowie Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt als Genehmigungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Anlage besteht aus den in Formular 6/1 der Antragsunterlagen aufgelisteten Betriebseinheiten (BE, s.u.).

Nr.	Betriebseinheit
BE1	Reaktionsteil (Gebäude 621)
BE2	Hydrazinbehandlung (Gebäude 621)
BE3	Konzentratwäscher (Gebäude 621)
BE4	Celluloselager (Gebäude 627)

Verfahrensablauf

Die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG – GBU Heraeus Precious Metals – hat am 19. März 2021 den Antrag gestellt, die Anlage zur Beschichtung von Cellulose mit Edelmetallen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 19. März 2021 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Versuchsanlage und deren Funktionsprüfung beantragt. Sie beantragte die Genehmigung der Versuchsanlage im vereinfachten Verfahren nach mit § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Nachtragsunterlagen wurden am 9. Juni 2021 eingereicht.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 1. Juli 2021 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung /und den Probetrieb der Anlage war am 21. Juni 2021 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Am 23.07.2021 wurde der Antragstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit gemäß § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es bestand Klärungsbedarf bei einer brandschutztechnischen Nebenbestimmung. Im weiteren Verfahrensablauf wurde der Sachverhalt erörtert (Details sh. Verfahrensakte).

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Da im Rahmen der hier bean-

tragten Änderungen keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss der vorhandene AZB nicht ergänzt werden (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV).

Es liegt ein Werksgelände-AZB vor, der weiterhin gültig ist und nicht überarbeitet bzw. ergänzt oder fortgeschrieben werden muss. Der AZB beinhaltet für den Standort Heraeus Hanau folgende Ausgangszustandsberichte:

- AZB im Zusammenhang mit der Genehmigung der Pharmaproduktion (Basis Genehmigung IV/Hu 43.3 0682/12 - Gen 28/02 vom 08.04.2004; 24. Juli 2014
- Änderung zum AZB der Pharmaproduktion durch Ergänzungen vom 19. Februar 2016
- Neuordnung der Katalysatorfertigung (AZ IV/F 43.4 822/12 – Gen 12/17 vom 14. Dezember 2017)
- Scheidgut- und Gefahrstofflager (AZ: IV/F Pas-0819/12 – Gen 35/16 vom 13. April 2018)

Das Gebäude 621 ist im standortbezogenen AZB erfasst (Pharmaproduktion).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 7 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitgesetzes (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Das Vorhaben fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die neue Anlage wird in einem bestehenden Anlagenkomplex errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industriegebietes realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG am 14. Juni 2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 24/2021 S.778) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt
 - o IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - o IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft
 - o IV/F 43.1 - Lärmschutz
 - o VI 64 - Arbeitsschutz
- den folgenden Stellen des Magistrats der Stadt Hanau
 - o Bauaufsichtsamt
 - o Brandschutzamt
 - o Technischer Umweltschutz
 - o Hanau Infrastruktur Service (Eigenbetrieb der Stadt Hanau)
- den folgenden Stellen der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises
 - o Gesundheitsamt

geprüft.

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren anhand der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt.

Zur Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, wurde zunächst der Umfang der Ermittlungspflichten festgestellt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abgasreinigungseinrichtung soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war. In Verbindung mit Nr. 4.1 TA Luft kann daher davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen nicht vor.

Nach Prüfung ergeben sich auch auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im

Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch Errichtung und Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind. Es wurden keine Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Für die relevanten luftverunreinigenden Stoffe der AGXX-Produktion wurden in den Nebenbestimmungen Grenzwerte gemäß TA Luft festgesetzt. Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung waren durch die Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Energie/Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung)

Beim Betriebsbereich der Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG am Standort Heraeusstraße 12-14 in 63450 Hanau handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der AGXX-Anlage keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Ein Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich mit Stand vom Juli 2017 liegt vor. Die relevanten Stoffgruppen aus den jeweiligen Lagerklassen sind bereits im Sicherheitsbericht erfasst. Da weder neue gefährliche Stoffe gehandhabt werden, noch ein geändertes Gefahrenpotential ersichtlich ist, ist davon auszugehen, dass sich der Gefährdungsbereich der Anlage bzw. des Betriebsbereiches durch die Linie AGXX nicht vergrößert.

Im Rahmen einer PAAG-Analyse wurde eine systematische Sicherheitsbetrachtung durchgeführt. Die Erkenntnisse aus den Sicherheitsbetrachtungen werden bis zur Inbetriebnahme umgesetzt.

Der aktuelle Sicherheitsbericht wird im Anhang 14-1 der Antragsunterlagen um den neuen SRA (2 x 60 L Hydrazin in Fässern, BE 1, Behälter B6710 / B6708) erweitert. Silbernitrat und -cellulose überschreiten nicht den Richtwert für einen SRA nach KAS-1.

Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Bodenschutz

Der vorsorgende Bodenschutz ist – da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden – nicht berührt. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben – bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen befolgt werden.

Gesundheitsschutz

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder sonstige umweltmedizinische Gefahren für die menschliche Gesundheit. Die Prüfung über anlagenbedingte Schall- und Luftemissionen erfolgt durch die zuständigen Fachdezernate.

Dem Vorhaben wurde zugestimmt und es wurden keine Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Zu V.1 – Allgemeines

Nebenbestimmung V.1.1 ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BImSchG und dient dazu, eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, um zukünftige Änderungen umweltrelevanter Regelungen berücksichtigen zu können. Nutzt der Betreiber die vorliegende Genehmigung nicht innerhalb von zwei Jahren zum Betrieb der Anlage, so muss zur Realisierung des geplanten und jetzt vorgestellten Vorhabens ein neuer Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Anforderungen gestellt werden.

Die Nebenbestimmungen V.1.2 bis V.1.6 dienen der Erleichterung der Überwachung durch die zuständigen Behörden und um Missverständnisse hinsichtlich der Antragsunterlagen bzw. der im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen V.1.7 bis V.1.13 dienen der Erleichterung der Überwachung sowie der Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage.

Die Nebenbestimmung V.1.14 dient der Umsetzung der IED-Richtlinie und gewährleistet die Umsetzung der Auskunftspflicht nach § 31 BImSchG.

Nebenbestimmung V.1.15 und V.1.16 resultieren aus dem beantragten Vorhaben. Da die Anlage befristet und zur Untersuchung verfahrenstechnischer Charakteristika und Upscaling-Möglichkeiten konzipiert ist, ist die Laufzeit nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV auf 3 Jahre begrenzt.

Zu V.2 – Immissionsschutz – Luftreinhaltung

Ableitbedingungen

Die verbleibenden Emissionen sind nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft abzuleiten.

Die Quelle E.39.a wurde unter AZ: IV/Hu43.3-1171/12-Gen 08/04 am 02.12.2004 genehmigt und letztmalig durch Bescheid vom 31.10.2013 unter dem AZ IV/F 43.4 Pas-1171/12-Gen 14/13 geändert.

Nebenbestimmung V.2.1.1 legt fest, dass der Abluft Teilstrom aus der AGXX Produktion über die vorhandene und genehmigte Quelle abgeleitet werden muss.

Emissionsgrenzwerte

Um dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung zu tragen, waren Emissionsgrenzwerte für die relevanten luftgetragenen Schadstoffe festzulegen. Die Nebenbestimmungen V.2.2.1 bis V.2.2.5, basieren auf Nr. 5.2.1 und 5.2.7.1.1 TA Luft. Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Der in NB V.2.2.1 festgelegten Staub-Grenzwerte ist der regulären Grenzwerte aus Ziffer 5.2.1 der TA Luft. Die Anlage dient u.a. der Untersuchung der Charakteristika von AGXX. Daher ist derzeit noch nicht von einem bewährten Biozid auszugehen. Wenn sich herausstellt, dass AGXX ein bewährtes Biozid darstellt, sind per Anordnung neue, schärfere Grenzwerte nach aktuell gültiger TA Luft festzulegen.

Wartung und Ausfall der Abgasreinigungsreinrichtungen

Die Nebenbestimmungen V.2.3.1 und V.2.3.2 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und damit dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zur Sicherstellung der ständigen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen waren Maßnahmen zur Überwachung und die regelmäßige Wartung festzulegen (Nebenbestimmungen V.2.3.3).

Zur Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes waren außerdem Vorgaben zu machen, die bei nichtbestimmungsgemäßigem Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen bzw. der Anlage einzuhalten sind (Nebenbestimmung V.2.3.4). Nebenbestimmung V.2.3.5 wurde zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung

Da der Abgas-Teilstrom der AGXX-Produktion in eine Sammel-Abluftquelle (Quelle E.39.a) mündet, war mit NB V.2.4.1 festzulegen, dass die Messungen im betroffenen Teilstrom und nicht in der Sammel-Abluft gemessen werden.

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen von Nr. 5.3.2 TA Luft (Nebenbestimmung V.2.4.2).

Zur Sicherstellung der Qualität, Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit der Messungen wurde Nebenbestimmung V.2.4.3 aufgenommen. Zur Sicherstellung der Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Messstelle wurde Nebenbestimmung V.2.4.4 in diesen Bescheid aufgenommen.

Nebenbestimmung V.2.4.5 dient der Sicherstellung der Qualität der Messungen und gründet sich auf Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Sie nennt die Messungen in ausreichender Zahl, insbesondere bei Betriebsbedingungen mit höchster Emission als Grundlage für die Messungen und dient der Überwachung der Anlage sowie der Aussagefähigkeit der Messergebnisse. Messungen, die nicht in der Betriebsweise höchster Emission stattfinden würden, wären nicht geeignet die Überwachung des Vorsorgegrundsatzes zu gewährleisten. Da auch Massenstrombegrenzungen vorgegeben sind, gewährleistet sie auch die Überwachung der Nebenbestimmung V.2.4.7, basierend auf Nr. 2.5 lit. b TA Luft.

Nebenbestimmung V.2.4.6 beruht auf Nr. 5.3.2.2 Abs. 3 TA Luft und dient der Repräsentativität und Vergleichbarkeit der Messungen. Nebenbestimmung V.2.4.7 gewährleistet eine realistische Einschätzung des Emissionsverhaltens der Anlage, insbesondere bei Massekonzentrationsbegrenzungen. Nebenbestimmung V.2.4.8 beruht auf Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft und dient der wiederkehrenden Überwachung des bestimmungsgemäßen Emissionsverhaltens der Anlage. Auch wenn die Betriebsdauer der Anlage für 3 Jahre beantragt war, besteht die Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, so dass die NB nur bei Verlängerung der Betriebsdauer einschlägig wird.

Die Nebenbestimmungen V.2.4.9 bis V.2.4.13 beruhen auf Nr. 5.3.1 bzw. Nr. 5.3.2.2 TA Luft und dienen dem Erhalt einer einheitlichen und vergleichbaren Qualität der Emissionsmessungen. Der Verweis auf die Richtlinie DIN EN 15259 in Nebenbestimmung V.2.4.14 gewährleistet, dass die mit der Messung zu beauftragende Stelle die jeweils aktuellen Normen entsprechend dem Stand der Messtechnik heranzieht.

Aufgrund von Nr. 5.3.2.4 TA Luft wurden die Nebenbestimmungen V.2.4.14 bis V.2.4.16 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Sie dienen insbesondere der Überwachung des Emissionsverhaltens durch die zuständige Behörde.

Zu V.3 – Sicherheit

Die Nebenbestimmungen V.3.1. bis V.3.5 dienen der Überwachung und der allgemeinen Anlagensicherheit.

Zu V.4 – Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen V.4.1 bis V.4.5 dienen der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten.

Zu V.5 – Brandschutz

Die Nebenbestimmung V.5.1 ist aus dem Brandschutzkonzept RWB-GG-2017-149 Büro Rieser Wessel abgeleitet. Demnach sind Technikräume, Produktionsräume, Ex-Räume sowie Laborbereiche in der geforderten Art auszuführen bzw. zu ertüchtigen. Da sich die Nutzung des Raumes entsprechend geändert hat, sind die Anforderungen an die Trennwände ebenfalls anzupassen – mindestens hochfeuerhemmend. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass ein

Gebäude der Gebäudeklasse 5, aus brandschutztechnischer Sicht nur Anforderungen nach Gebäudeklasse 4 erfüllt und dies über eine Brandmeldeanlage und die Werkfeuerwehr kompensiert wird.

Die Nebenbestimmungen V.5.2 bis V.5.6 werden der Brandschutz und die allgemeine Sicherheit sowie die Überwachung durch die Brandschutzdienststelle gewährleistet.

Zu V.6 – Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmungen V.6.1 und V.6.2 dienen der Überwachung und der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen und dem anlagenbezogenen Gewässerschutz. Sie sind erforderlich, um die geforderten Grundsatzanforderungen und infrastrukturellen Maßnahmen der Anlagenverordnung umzusetzen. Neben der Eigenkontrolle durch den Betreiber ist auch die regelmäßige Kontrolle durch einen Sachkundigen erforderlich, um Mängel an den Rückhalteeinrichtungen frühzeitig zu erkennen und eine Kontamination des Untergrundes zu vermeiden.

Zu V.7 – Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

(Dr. Lugert)

Anhang: Hinweise

1. Mitteilungspflichten

1.) Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belastigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

2.) Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

3.) Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:

- Schadensfälle an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG):
 - a. Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
 - b. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
 - c. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
 - d. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
 - e. Aufzugsanlagen,
 - f. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - g. Getränkechankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
 - h. Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
 - i. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, die nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung anzuzeigen sind.
- Unfälle im Sinne des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII), sowie der Betriebssicherheitsverordnung.
- Ereignisse, die die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllen gemäß § 19 der 12. BImSchV.
- Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

2. Hinweise auf Termine und Fristen:

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 – Erlöschen der Genehmigung nach einem bzw. zwei Jahren, wenn nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen bzw. der Betrieb aufgenommen wird.
- V.1.2 – Mitteilung an Genehmigungsbehörde zwei Wochen vor Inbetriebnahme
- V.1.7/13 – Dokumentierte Unterrichtung des Bedienungspersonal mit Arbeitsaufnahme
- V.1.11/12 – Aufbewahrung der Aufzeichnungen für die Dauer von mind. drei Jahren.
- V.1.14 – Auskünfte nach § 31 BImSchG zum 31. Mai des Folgejahres
- V.1.15 – Genehmigung Betrieb für 3 Jahre ab dem Datum der Zustellungsurkunde
- V.2.2.1 – Nach 18 Monaten ist zu berichten, ob AGXX als bewährtes Biozid einzustufen ist
- V.2.3.2 – Die Wartungsfrist der Abgasreinigungseinrichtung ist einmal jährlich
- V.2.3.3 – Die Funktionsprüfung der Abluftfilter ist jährlich durchzuführen
- V.2.4.2 – Emissionsmessungen frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme
- V.2.4.8 – Wiederholungsmessungen nach Ablauf von drei Jahren.

- V.2.4.13 – Abstimmung des Messplans mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn mit der Überwachungsbehörde und dem HLUG.
- V.2.4.16 – Übersendung von zwei Exemplaren des Messberichts an die zuständige Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen.
- V.3.2 – Es ist jährlich eine Übung nach betrieblichem Alarmplan durchzuführen
- V.6.1.1 – Die Häufigkeit der Anlagen-Reinigung mit HNO₃ im ersten Betriebsjahr ist zu erfassen
- V.6.1.2 – die Konzentration von Ag und ■ in den jeweiligen Abwasserteilströmen ist bei ersten drei Reinigungen / Chargen zu erfassen

3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt mitzuteilen.
- 2.) Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 3.) Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 4.) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- 5.) Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 6.) Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- 7.) Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- 8.) Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 9.) Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
- 10.) Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 11.) Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder KrWG einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325-327 StGB wird besonders hingewiesen.
- 12.) Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind.

4. Hinweise zu Messungen

- 1.) Anerkannte Messstellen findet man unter <https://www.luis-bb.de/resymesa/> (ReSyMeSa – erlaubt die Recherche nach den in den Umweltbereichen jeweils notifizierten Stellen und Sachverständigen).
- 2.) Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20171/> (Stand der Messtechnik i.S.d. Anhangs 6 der TA Luft - VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik).

5. Hinweise zum Bodenschutz

Da kein Bodeneingriff stattfindet sind für die Belange des Bodenschutzes keine Auflagen bzw. Nebenbestimmungen erforderlich.

6. Hinweise zum Brandschutz

Der unteren Katastrophenschutzbehörde sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen (siehe auch § 10 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Das Gebäude / die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) Gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Diese Nebenbestimmungen des Brandschutzes in V.5 ersetzen kein gültiges Gesetz, Verordnung, Erlass, Technische Regel, Norm oder eine andere gültige Rechtsvorschrift.

7. Hinweis zum Wasserrecht

Industrielles Abwasser:

Die Nebenbestimmungen zur Erfassung und Untersuchung des Abwassers sind erforderlich, um Kenntnisse über die Konzentration der Parameter im Abwasser und deren Fracht zu erhalten und die Auswirkungen auf die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage und den Eintrag außerhalb des Standortes detaillierter beurteilen zu können.

Die Nebenbestimmungen zur Überwachung der Hydrazinreduktion sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erforderlich, um die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen.

8. Hinweis zum Abfallrecht

Werden edelmetallhaltige Abfälle in eigenen Anlagen verwertet (Output), verweise ich auf die Registerpflichten gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV).

9. Hinweise Gesundheitswesen

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder sonstige umweltmedizinische Gefahren für die menschliche Gesundheit. Die Prüfung über anlagenbedingte Schall- und Luftemissionen erfolgt durch die zuständigen Fachdezernate im RP Darmstadt.

10. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

1. Aufgrund u. a. von § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, insbesondere durch das SARS-CoV-2-Risiko, die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, er hat Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen sowie unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten und bei psychische Belastungen bei der Arbeit [ArbSchG § 5 Abs. 3].

2. Bei der Dokumentation nach GefStoffV § 6 Abs. 8 hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach § 6 Abs. 4 die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument) [GefStoffV § 6 Abs. 9].

3. Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden [BetrSichV § 14 Abs. 3].

4. Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt, das nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen worden ist, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können. [GefStoffV § 7 Abs. 7 bis 9].

5. Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass
 1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
 - a) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
 - b) durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
 2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Absatz 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
 3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,
 4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
 5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
 6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
 7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben [GefStoffV § 14 Abs. 3].
6. Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln [DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" § 4 Abs.1 und2].